

A N F R A G E von Diana Hornung (GP, Zürich)

betreffend Bestätigung von Maul- und Klauenseuche-Impfungen

In den Alpfahrtsvorschriften vom 5. Februar 1991 werden für die Sömmerung im Ausland im § 29 Abs. 2 neu Bestätigungen verlangt, dass die Tiere ab 1. Januar 1991 nicht mehr gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, bzw. dass diese und ihre Herkunftsbestände keinen Schutzmassnahmen bezüglich Boviner Spongiformer Enzephalopathie (BSE, auch Rinderwahnsinn genannt) unterliegen.

Nachdem bisher die Maul- und Klauenseuche-Impfung empfohlen worden ist, ist dies eine erstaunliche und begrüssenswerte Änderung in der Impfpolitik.

Welche Erkenntnisse oder Studien waren der Grund zu dieser Änderung? Auf wessen Betreiben wurde sie eingeführt?

Welche finanziellen Folgen hatten die trotz Impfungen aufgetretenen Erkrankungen für den Staat und für die Tierhalter/-innen, insbesondere im Kanton Zürich?

Wie umfassend wurden die Tierhalter/-innen darüber informiert, nachdem diese Vorschriften rückwirkend auf den 1. Januar gelten? Mit welcher Begründung?

Welche Sanktionen werden bei Zuwiderhandlung angewendet?

Sind in der Schweiz Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche auch verboten?

Wenn nein, weshalb nicht?

Leider wurde kürzlich in Frankreich wieder ein Fall von BSE gemeldet. Welche Schutzmassnahmen gegen BSE werden angewendet? Sind an anderen Tieren der BSE verwandte Erkrankungen in Europa inzwischen bekannt worden, die auf einen Übertragungsmechanismus hindeuten könnten?

Diana Hornung